

Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Ingenieure, Ökonomen und Wissenschaftler aus den verschiedenen Produktionsbereichen und produktionsvorbereitenden Abteilungen

Vertreter der Betriebszeitungen und des Betriebsfunks.

Den Volkskontrollausschüssen gehören als Mitglieder an:

der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Werktätige aus Betrieben und Einrichtungen, die ihren Wohnsitz im jeweiligen Territorium haben

Hausfrauen, Rentner und Jugendliche.

Die Gruppen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und die Gruppen der Volkskontrolle sind unter Berücksichtigung der betrieblichen bzw. örtlichen Bedingungen ebenfalls aus sachkundigen Werk-tätigen bzw. Bürgern zu bilden.

III.

Die Pflichten, Rechte und Vollmachten der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hohe Pflichten auferlegt und umfangreiche Rechte und Vollmachten übertragen. Alle Organe, Leiter und Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Anwendung ihrer Rechte stets von den Grundsätzen der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik leiten zu lassen.

1 Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind verpflichtet, die Verwirklichung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung parteilich, objektiv und allseitig zu prüfen und den Leitern bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen.

Sie haben das Recht,

- bei der Durchführung ihrer Kontrollen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Wahrung des Geheimnisschutzes Auskünfte zu verlangen, in Dokumenten und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Materialien anzufordern
- in den kontrollierten Organen und Einrichtungen an Beratungen teilzunehmen
- von den verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern mündliche oder schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen zu verlangen.

Die Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie die Zweig- und Kombinatinspektionen haben das Recht, zur Klärung von Sachverhalten

— von den zuständigen Organen Gutachten anzufordern

— Revisionen und Tiefenprüfungen durch spezielle staatliche Kontrollorgane zu veranlassen.

2. Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind verpflichtet, progressive Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse aufzugreifen, zu fördern und ihre schnelle Auswertung und Verallgemeinerung durchsetzen zu helfen.

Sie haben das Recht,

- öffentliche Belobigungen auszusprechen
- die Auszeichnung von Leitern, Mitarbeitern und Kollektiven für hervorragende Leistungen zu beantragen
- die Durchführung von Maßnahmen zur Übertragung bzw. Anwendung bewährter Erfahrungen zu verlangen
- die bei Kontrollen ermittelten progressiven Methoden und Erfahrungen öffentlich auszuwerten.

3. Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben einen entschiedenen Kampf um die strikte Einhaltung der Plan- und Staatsdisziplin und die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu führen. Sie sind verpflichtet, Verletzungen der Beschlüsse und ihre Ursachen ohne Ansehen der Person aufzudecken und für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen zu sorgen, damit der gesetzliche Zustand hergestellt und einer Wiederholung aufgetretener Mängel vorgebeugt wird.

Sie haben das Recht,

- von den Leitern die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln termingebunden zu verlangen und dazu Hinweise, Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten
- die Kollektive der Werk-tätigen über die Kontrollergebnisse und Schlußfolgerungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu unterrichten
- mit Hilfe der Publikationsorgane Mängel und Versäumnisse öffentlich zu kritisieren und gegen verantwortungsloses, bürokratisches und herzloses Verhalten sowie Fälle von Vergeudung und Verschwendung konsequent vorzugehen.